

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 9. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Januar 2024)

zum Thema:

Beamtenbesoldung in Berlin II

und **Antwort** vom 19. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Jan. 2024)

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17805

vom 9. Januar 2024

über Beamtenbesoldung in Berlin II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Auf meine Anfrage 19/16908 hat der Senat mitgeteilt, die Polizeizulage sei eine Stellenzulage, die nur bei der Wahrnehmung bestimmter dienstlicher Aufgaben gezahlt wird.

Im Rundschreiben IV Nr. 42/2019 vom 09.09.2019 mit Gültigkeit rückwirkend zum 01.01.2018 wird diese hingegen auf Seite 4 als Laufbahnzulage bezeichnet:

„Der ursprüngliche Gesetzentwurf in der Fassung der Abgeordnetenhausdrucksache Nr. 18/1638 sah zunächst eine Erweiterung des zulagenberechtigten Personenkreises der Vbm. Nr. 10 Absatz 1 zu den BesO A und B BBesG BE um Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr vor, die Führungsfunktionen im Einsatz wahrnehmen, in der Aus- und Fortbildung tätig sind, Dienst in der Leitstelle versehen oder Wachleiterin oder Wachleiter sind. Nach Beratung der Vorlage des Senats von Berlin in den Fachausschüssen des Abgeordnetenhauses wurde gemäß den Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung (ISOA) sowie des Hauptausschusses eine sogenannte „Laufbahnzulage“ geschaffen, wie sie bereits für den Polizeibereich (Polizeizulage gem. Vbm. Nr. 9 zu BesO A und B BBesG BE) besteht (vgl. Abgeordnetenhausdrucksache Nr.18/1911). Das Plenum des Abgeordnetenhauses hat das Gesetz unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlussempfehlungen beschlossen. Das bedeutet, dass künftig allein die Zugehörigkeit zur Laufbahn als Tatbestandsvoraussetzung für die Zulagengewährung entscheidend ist, unabhängig davon, ob die Beamtinnen und Beamten Tätigkeiten im unmittelbaren Einsatzdienst der Feuerwehr tatsächlich erbringen.“

Mit dieser Ausweitung auf alle Person, die der Laufbahn der Polizei und Feuerwehr angehören, kann es sich nicht um eine Erschwerniszulage handeln, die an eine besondere Belastung geknüpft wäre.

Was versteht der Senat für die Zwecke der Besoldung konkret unter einer Laufbahnzulage?

Zu 1.:

Die Zulage gemäß Vorbemerkung Nummer 10 Absatz 1 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE), auch als Feuerwehrzulage bezeichnet, ist eine Stellenzulage. Stellenzulagen sind besoldungsrechtlich grundsätzlich in § 42 BBesG BE definiert. Die in den Bereichen der Feuerwehr und der Polizei gewährten Stellenzulagen honorieren grundsätzlich bereichsspezifische Besonderheiten.

Die von der allgemeinen Ämterbewertung nicht erfassten Besonderheiten des Einsatzdienstes der beamteten Dienstkräfte der Feuerwehr werden im Land Berlin mit der sogenannten Feuerwehrzulage gesondert abgegolten. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Höherbewertung einer Berufsgruppe mit einem summarischen Funktionsbezug, die außerhalb der Ämterbewertung stattfindet. Anknüpfungspunkt ist hier die Zugehörigkeit zur Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes. Diese Art der Bewertung von besonderen Funktionen, also des Amts im funktionellen Sinne, geht ursprünglich von der gesetzgeberischen Überlegung aus, dass es rechtlich einfacher ist, bei Ausscheiden aus dieser bestimmten Funktion die Stellenzulage wieder zu entziehen (vgl. § 42 Abs. 3 S. 1 BBesG BE), als die Rückernennung in ein niedrigeres Amt.

Der teilweise wiedergegebene Absatz aus dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nummer 42/2019 vom 9. November 2019 wird abgeschlossen mit den Sätzen:

„Damit hat der Gesetzgeber nach geltendem Recht zu Gunsten einer stärker summarisch-funktionellen Betrachtung weitgehend auf das Tatbestandsmerkmal der tatsächlichen „Verwendung im Einsatzdienst der Feuerwehr“ verzichtet. Bei dieser generalisierenden Betrachtung wird davon ausgegangen, dass im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes die Tätigkeit im Einsatzdienst prägend ist.

Mit dem vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz-VdZulG) vom 05.06.2019 (GVBl. S. 278) erfolgten Änderungen bezüglich des anspruchsberechtigten Personenkreises, dem die Feuerwehrzulage gewährt wird. Mit der Entscheidung, den beamteten Dienstkräften des feuerwehrtechnischen Dienstes bei entsprechender Laufbahnzugehörigkeit eine sogenannte Laufbahnzulage zu gewähren, wurde die bis dahin ausschließlich für die Gewährung der Stellenzulage für den Polizeivollzug (sogenannte Polizeizulage, gemäß Vorbemerkung Nummer 9 zu den Besoldungsordnungen A und B des

BBesG BE) bestehende Praxis auch für die Dienstkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes nachvollzogen.

Die Praxis, dass die Polizeizulage – ausgehend von der Annahme, dass sie keinen individuellen, sondern einen summarischen Funktionsbezug durch Bezeichnung einer bestimmten Beamtengruppe hat und ohne Rücksicht auf die konkrete Art der Tätigkeit - allen in der genannten Beamtengruppen gewährt wird, bestand bereits vor der Föderalismusreform im Jahr 2006. Die frühere Bundesregelung, die auch für die Länder galt, wurde nach Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht vom Bund auf die Länder inhaltsgleich in das Landesrecht Berlins übergeleitet. Die erfassten Beamtengruppen erhalten die Polizeizulage also auch, wenn sie andere als vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, soweit sie weiterhin der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes angehören, da sie nach dem materiellen Inhalt ihrer Tätigkeit zur Gruppe der zulagenberechtigten beamteten Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes zählen, dessen Angehörige insgesamt eine herausgehobene Tätigkeit wahrnehmen.

Entsprechendes gilt seit der Änderung der Vorbemerkung Nummer 10 Absatz 1 zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG BE mit dem VdZulG auch für die Laufbahnangehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes. Die Lockerung der strengen Funktionsbindung fördert insbesondere einen flexiblen Personaleinsatz in bestimmten Notsituationen. Die Bildung von Arbeitsgruppen durch freiwillige Meldungen und die problemlosere Durchsetzung von Abordnungen und Umsetzungen wird erleichtert.

Soweit im Zusammenhang mit der Ausweitung des Personenkreises infolge der Einführung einer Laufbahnzulage für den feuerwehrtechnischen Dienst geschlussfolgert wird, dass es sich nicht um eine Erschwerniszulage handeln kann, wird Folgendes ausgeführt:

Stellenzulagen nach § 42 Absatz 1 BBesG BE und Erschwerniszulagen nach einer aufgrund von § 47 Absatz 1 BBesG BE erlassenen Rechtsverordnung haben unterschiedliche Zielrichtungen. Dauererschwernde gleichbleibender Art sind keine Erschwernisse im Sinne von § 47 Absatz 1 BBesG BE; sie können durch eine Stellenzulage im Sinne von § 42 BBesG BE abgegolten werden.

2) Wenn diese Zulage jeder Beamte bei Polizei und Feuerwehr unabhängig von der konkreten Verwendung erhält: ist diese nach Auffassung des Senats ruhegehaltstauglich? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 2.:

Nein. Wie in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage 19/16908 vom 02. Oktober 2023 zu Frage 2 ausgeführt, sind Stellenzulagen an die Wahrnehmung bestimmter dienstlicher Aufgaben geknüpft, die jedoch im Ruhestand nicht mehr wahrgenommen werden. Sie sind nicht Bestandteil des Grundgehalts und gehören nicht zum Kernbereich der beamtenrechtlichen Alimentation. Ein aus der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation abzuleitender Anspruch auf die Ruhegehaltstauglichkeit einer Zulage besteht daher nicht. An diesen Grundsätzen ändert

auch die oben beschriebene summarische funktionelle Betrachtungsweise durch Schaffung einer Laufbahnzulage nichts.

Berlin, den 19. Januar 2024

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki

Senatsverwaltung für Finanzen